

Liestal, 3. Mai 2017/SC

Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2017-101** – **Motion** von **Hanspeter Weibel, SVP Fraktion**

Titel: **Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das geltende Motorfahrzeugsteuergesetz hat der Landrat am 17. Oktober 2013 mit LRV 2012-028 im Rahmen einer Totalrevision mit grossem Mehr beschlossen (74:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Mit dem neuen Gesetz war als wesentliches Element ein ökologisches Bemessungskriterium für Neufahrzeuge eingeführt worden, das Bonus-Malus-System auf Grundlage des CO₂-Ausstosses. Das totalrevidierte Gesetz ist erst 3 Jahre seit 1.1.2014 in Kraft.

Im Rahmen jener Gesetzesrevision waren Merkmale, zu deren Einführung der Regierungsrat mit vorliegender Motion beauftragt werden soll, gezielt aufgehoben oder abgelehnt worden:

- Die damals geltende 50%-Steuerbefreiung von Elektro-, Gas- und Hybridfahrzeugen wurde Ende 2013 mit dem Argument beendet, dass die Motorfahrzeugsteuer in erster Linie für die Strassenfinanzierung geschuldet ist und erst sekundär dem Ziel einer ökologischen Lenkungswirkung dienen soll (an deren Stelle trat damals das Bonus-Malus-System).
- Bei der Vernehmlassung zur damaligen Gesetzesrevision hatte der Regierungsrat einen Mischindex vorgeschlagen, wie er ähnlich auch mit vorliegender Motion gefordert wird: Den Ersatz des Gewichts als Hauptbemessungskriterium durch einen Mischindex Hubraum:Leistung von 60% zu 40%, der stark mit dem CO₂-Ausstoss korreliert. Dieser hätte es erlaubt, auch vor der Gesetzesrevision immatrikulierte Fahrzeuge mit einem ökologischen Kriterium zu besteuern. Dieser Mischindex war von den Automobilverbänden wie auch von bürgerlicher Seite und zuletzt auch vom Landrat u.a. mit folgenden Argumenten klar abgelehnt worden: Schwere Verständlichkeit; fehlende Steuergerechtigkeit und Sozialverträglichkeit; die Motorfahrzeugsteuer sollte primär zur Strassenfinanzierung dienen; für bereits immatrikulierte Fahrzeuge sollen die Regeln während deren Lebensdauer nicht geändert werden.

Aus diesen Gründen wurde damals beim Gesamtgewicht als Hauptbemessungskriterium verblieben und dieses mit dem besagten ökologischen Bonus-Malus-System ergänzt.

Der Regierungsrat erkennt aber an, dass das geltende Steuerregime mittelfristig Optimierungspotenzial aufweist. Deshalb wird der Regierungsrat eine weitere Gesetzesrevision unter Berücksichtigung der nachstehenden Aspekte an die Hand nehmen:

- Die Bandbreite der Bonus und Malus bis zu je maximal CHF 300.- könnte mittelfristig zu gering sein, um ökologische von weniger ökologischen Fahrzeugen ausreichend zu differenzieren (z.B. Elektrofahrzeuge von anderen ökologischen Fahrzeugen).
- Das Bemessungskriterium Gesamtgewicht weist bestimmte Nachteile auf (z.B.: im PW-Bereich bezüglich Strassenabnutzung ungeeignet, bestimmte Elektrofahrzeuge sind relativ schwer).
- Das aktuell geltende Bonus-Malus-System ist mittelfristig nicht unbedingt in der Lage, die sich nun rasant abzeichnende technologische Entwicklung angemessen abzubilden (z.B. die Zunahme von Elektrofahrzeugen) bzw. die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen.
- Eine mit der Ausrichtung der Energiestrategie des Bundes kohärente Umsetzung.